

## Staatsangehörigkeitsrecht – Einbürgerungen

Ausländer, die für dauernd in Deutschland leben (seit mindestens acht Jahren einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik), haben grundsätzlich einen Anspruch auf Einbürgerung. Ausländer, die nicht alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, können auf Antrag eingebürgert werden, wenn sie sich seit acht Jahren in Deutschland aufhalten.

Eine Verkürzung der Aufenthaltszeit auf sieben Jahre ist möglich bei einem erfolgreich abgelegten Integrationskurs!

Ehegatten und Kinder unter dem 16. Lebensjahr können unter kürzeren Zeiten miteingebürgert werden. Personen mit deutschem Ehepartner können zum Beispiel nach einer dreijährigen Aufenthaltszeit die Einbürgerung beantragen. Für besondere Personengruppen (zum Beispiel ausländische Flüchtlinge, Asylbewerber oder ehemalige Deutsche) ist eine Einbürgerung ebenfalls unter einer kürzeren Mindestaufenthaltsdauer möglich.

### Voraussetzungen

Für eine Anspruchseinbürgerung müssen von dem Bewerber zu dem achtjährigen (rechtmäßigen und gewöhnlichen) Aufenthalt weitere Voraussetzungen erfüllt werden:

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis;
- Kenntnisse der deutschen Sprache; eventuell ist ein Test erforderlich (Nachweis der Deutschkenntnisse kann auch über hier erworbene Zeugnisse oder Abschluss der Regelschule oder Ausbildung belegt werden);
- Kenntnisse unserer Rechts- und Gesellschaftsordnung: Einbürgerungstest bzw. gleichwertiger Nachweis;
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung;
- gesichertes Einkommen;
- Straffreiheit; Bagatelldelikte bleiben außer Betracht;
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit; Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Für eine Ermessenseinbürgerung sind grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei einer Anspruchseinbürgerung zu erfüllen. Die Entscheidung über den Einbürgerungsantrag im Ermessenswege wird von der Regierung von Mittelfranken getroffen. Die Stadt Fürth nimmt in diesen Fällen die Anträge entgegen und wickelt das Verfahren vor Ort ab.

## Rechtliche Grundlagen

§§ 8, 9 und 10 Staatsangehörigkeitsgesetz

Internet-Links zum Staatsangehörigkeitsgesetz:

§ 8 StAG: [http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/\\_8.html](http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/_8.html)

§ 9 StAG: [http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/\\_9.html](http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/_9.html)

§ 10 StAG: [http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/\\_10.html](http://www.gesetze-im-internet.de/rustag/_10.html)

Aufgrund der verschiedenen Sonderregelungen zum Staatsangehörigkeitsgesetz **empfehlen wir eine persönliche Vorsprache** zu einem Informationsgespräch

## Unterlagen

Dem Einbürgerungsantrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- ein Lichtbild;
- Lebenslauf;
- Nachweise über Deutschkenntnisse (Schulzeugnisse, Zertifikate usw., evtl. Test erforderlich);
- Nachweis über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Einbürgerungstest);
- Geburtsurkunde;
- evtl. Heiratsurkunde;
- evtl. Scheidungsurteil;
- Einkommensnachweise aller Familienmitglieder;
- Nachweise über Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein. Ausländische Urkunden und Dokumente müssen übersetzt sein.

## Kosten

Die Gebühr für eine Einbürgerung beträgt 255 Euro. Für die Miteinbürgerung minderjähriger Kinder ohne eigenes Einkommen wird eine Gebühr von 51 Euro erhoben.

## Zuständige Behörde

Stadt Fürth

Bürgeramt / Staatsangehörigkeitsbehörde

Schwabacher Straße 170

Zimmer 116 und 117

Telefon (0911) 974-23 56, -23 57 und -23 58